

Bericht des Rechtsausschusses

betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover

(Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover)

Lüneburg, 23. Mai 2012

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 47. Sitzung am 25. November 2011 im Rahmen der Verhandlung über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode (Aktenstück Nr. 10 L) beschlossen, den Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover vom 14. September 2011 betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenband Hannover dem Rechtsausschuss zur Beratung zu überweisen.

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 4.1.1)

II.

Der Rechtsausschuss hat den Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover intensiv beraten, den Entwurf eines Kirchengesetzes bearbeitet und hierzu auch Vertreter des Stadtkirchenverbandes Hannover angehört.

Der Rechtsausschuss hält die Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover und die Aufnahme zweier Paragraphen über den Stadtkirchenverband Hannover in die Kirchenkreisordnung (§§ 79 a, 79 b KKO) für sachgerecht und wünschenswert. Er empfiehlt der Landessynode, den Kirchensenat zu bitten, zur XI. Tagung der 24. Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes einzubringen, der dem als Anlage beigefügten Entwurf entspricht und als Kirchengesetz von der Landessynode verabschiedet werden kann.

III.

Kirchenverfassungsrechtliche Grundlage bleiben für die angestrebte Neuregelung trotz der beabsichtigten Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Han-

nover die Artikel 50 bis 61 und Artikel 115 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (KVerf).

Der durch Kirchengesetz vom 25. Februar 1959 errichtete Stadtkirchenverband Hannover ist mit dem Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 als Rechtsnachfolger von acht Kirchenkreisen (Garbsen, Hannover-Linden, Hannover-Mitte, Hannover-Nord, Hannover-Nordost, Hannover-Nordwest, Hannover-Ost und Hannover-Süd) ein Kirchenkreis geworden.

Obgleich nach § 79 a Absatz 1 KKO des Kirchengesetzentwurfs und nach dem bisherigen Recht wesentliche Teile des Rechts der Kirchenkreise auch für den Stadtkirchenverband Hannover gelten, bleibt dieser doch eine besondere Einrichtung in der Landeskirche, für die nach Artikel 115 Satz 2 KVerf nähere kirchengesetzliche Regelungen erforderlich sind. Denn im Gegensatz zu den Kirchenkreisen in der Landeskirche soll der Stadtkirchenverband Hannover auch nach der beabsichtigten Neuregelung mehrere Amtsbereiche und Superintendenturen mit entsprechenden Pfarrkonventen haben (vgl. § 79 b Absätze 1 und 4, Satz 1 KKO des Kirchengesetzentwurfs). Dem Änderungsantrag des Stadtkirchentages vom 14. September 2011 entsprechend ist die Bildung eines Gesamtpfarrkonventes des Stadtkirchenverbandes vorgesehen (vgl. § 79 b Absatz 4 Satz 2 KKO des Kirchengesetzentwurfs).

IV.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, die für die Kirchenkreise der Landeskirche maßgeblichen Bestimmungen auch für den Stadtkirchenverband Hannover maßgeblich werden zu lassen und nur Sonderregelungen festzulegen, die für die Funktionsfähigkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover unverzichtbar sind. Deshalb sieht der vorgeschlagene Entwurf zweierlei vor:

1. Die Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover (Artikel 2 des Kirchengesetzentwurfs).
2. Die Normierung der Sonderregelungen für den Stadtkirchenverband Hannover in den §§ 79 a und 79 b KKO mit der Abschnittsbezeichnung "VIII. Teil - Stadtkirchenverband Hannover" (Artikel 1 Nr. 2 und 3 des Kirchengesetzentwurfs).

Nachstehend gibt der Rechtsausschuss folgende Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Kirchengesetzentwurfs zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3:

- 1.1 Die mit § 79 a Absätze 1 und 2 KKO aufrechterhaltenen Sonderbezeichnungen des Verbandes und seiner Institutionen (Stadtkirchenverband Hannover, Stadtkirchentag, Präsidium, Stadtkirchenvorstand, Stadtkirchenkanzlei) hält der Rechtsausschuss nach ausführlicher Erörterung mit den Vertretern des Stadtkirchenverbandes für gerechtfertigt. Aufgrund der langjährigen Existenz des Stadtkirchenverbandes haben sich diese Sonderbezeichnungen allgemein eingepreßt. Neue Bezeichnungen würden vermutlich zu Verwirrungen und fehlerhaften Vorstellungen über die Kompetenzen der Institutionen führen. Erneute Überlegungen zu dieser Frage können künftig im Zusammenhang mit kirchengesetzlichen Änderungen der Bezeichnungen von Kirchenkreisinstitutionen wie "Kirchenamt" statt "Kirchenkreisamt" angestellt werden.

Die Aufnahme der Bezeichnung "Stadtkirchenkanzlei" in die Kirchenkreisordnung (§ 79 a Absatz 2 KKO) macht die Streichung des diese Regelung bereits enthaltenden § 67 Absatz 4 KKO erforderlich (vgl. Artikel 1 Nr. 1 des Kirchengesetzentwurfs).

- 1.2 Der § 79 a Absatz 3 KKO, nach dem der Stadtkirchenverband das Recht der ihm angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuer zu erheben, ausübt, entspricht dem bisherigen Recht und ist hinsichtlich seiner Formulierung den gegenwärtig geltenden Bestimmungen angepasst. Der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover enthaltenen Bestimmung zum Zuweisungsrecht bedarf es nicht, weil das Zuweisungsrecht der Landeskirche für den Stadtkirchenverband und die Kirchenkreise in gleicher Weise gilt.
- 1.3 Durch § 79 b Absatz 1 KKO werden die drei Aufgabenfelder des zu wählenden Stadtsuperintendenten oder der zu wählenden Stadtsuperintendentin (Vorsitz im Stadtkirchenvorstand, Leitung des Gesamtpfarrkonventes - § 79 b Absatz 4, Satz 2 KKO), Vertretung des Stadtkirchenverbandes in der Öffentlichkeit) und unter Hinweis auf § 56 KKO die Aufgaben der übrigen Superintendenten oder Superintendentinnen sowie die Bildung der Amtsbereiche als deren Geschäftsbereiche festgelegt. Diese Regelung ist etwas knapper und klarer gefasst als die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 12 und 15 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover und aus gegenwärtiger Sicht des Rechtsausschusses im Hinblick auf die Funktionen des Stadtkirchenverbandes sachgerecht.

- 1.4 § 79 b Absatz 2 KKO enthält zwei Sonderregelungen für die Zusammensetzung des Stadtkirchentages, für die im Übrigen die §§ 8, 8 a, 8 b und 8 c KKO maßgeblich sind. Da es im Stadtkirchenverband im Gegensatz zu den übrigen Kirchenkreisen nicht nur einen Superintendenten oder eine Superintendentin gibt, gehören dem Stadtkirchentag abweichend von § 8 Absatz 2 Nr. 3 KKO der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendenten oder die Superintendentinnen der Amtsbereiche an (§ 79 b Absatz 2, Satz 1 KKO). Das ist im Hinblick auf deren Aufgabenbereiche unverzichtbar und entspricht der bisherigen Regelung.

Außerdem ist abweichend von § 8 Absatz 2, Satz 2 KKO nicht jede Anstaltsgemeinde im Stadtkirchenverband im Stadtkirchentag vertreten, sondern es werden gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder der Anstaltsgemeinden entsendet (§ 79 b Absatz 2, Satz 2 KKO). Im Hinblick auf die Größe des Stadtkirchenverbandes und die Anzahl der in diesem Bereich bestehenden Anstaltsgemeinden erscheint so deren ausreichende Repräsentanz und eine ausgewogene Zusammensetzung des Stadtkirchentages gewährleistet.

- 1.5 Die in § 79 b Absatz 3 KKO abweichend von § 27 KKO und der bisher geltenden Regelung des § 8 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover getroffene Regelung über die Zusammensetzung des Stadtkirchenverbandes trägt dem Umstand Rechnung, dass im Stadtkirchenverband mehrere Superintendenten bzw. Superintendentinnen tätig sind, und hat mit dem Verhältnis von sechs ordinierten und neun nichtordinierten Mitgliedern das Ziel der Stärkung ehrenamtlicher Mitwirkung.
- 1.6 Der § 79 b Absatz 4 KKO trägt mit der Regelung, dass die Pfarrkonvente der Amtsbereiche den Gesamtpfarrkonvent bilden, der vom Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin geleitet wird (§ 79 b Absatz 4, Satz 2 und Absatz 1, Satz 1 KKO), einem wesentlichen Anliegen des eingangs wiedergegebenen Antrages des Stadtkirchentages vom 14. September 2011 Rechnung und ist nach Auffassung des Rechtsausschusses geboten, weil dadurch die Zusammenarbeit der Ephoren untereinander und mit der Pastorenschaft gestärkt wird.
- 1.7 Die Vertretungsregelung des § 79 b Absatz 5 KKO sieht die gegenseitige Vertretung im Aufsichtsamt aller Superintendenten oder Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes und die Wahl einer weiteren Vertreterin

oder eines weiteren Vertreters aus der Pastorenschaft jedes Amtsbereiches vor. Außerdem wird dem Stadtkirchenvorstand die Kompetenz eingeräumt, im Einvernehmen mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern Einzelheiten der Vertretung zu regeln und Entscheidungen des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin in Zweifelsfällen zu ermöglichen. Ziel dieser Regelung ist es, klare, amtsbereichsbezogene Vertretungen festzulegen, aber auch eine an der Verwaltungspraxis orientierte Flexibilität zu ermöglichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die hier festgelegten Abschnittsnummerierungen ergeben sich aus Artikel 1 Nr. 2.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5:

Der § 80 Absatz 3 KKO enthält einen durch Artikel 1 Nr. 3 überflüssig gewordenen Bezug auf das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover und ist deshalb zu streichen.

4. Zu Artikel 2:

Die Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover ergibt sich zwangsläufig aus der dieses Gesetz ersetzenden Normierung der §§ 79 a und 79 b KKO (Artikel 1 Nr. 3).

5. Zu Artikel 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist angesichts der in Aussicht genommenen Verabschiedung dieses Kirchengesetzes während der XI. Tagung der 24. Landessynode im November 2012 der 1. Januar 2013 festgelegt (Artikel 3 Absatz 1). Die schon in Vorbereitung befindliche Bildung des Stadtkirchentages zum 1. Januar 2013 soll aber nach dem bisher geltenden Recht erfolgen mit der Ausnahme, dass die kraft Gesetzes dem Stadtkirchentag angehörenden Superintendenten bzw. Superintendentinnen und ihre Vertreter sowie die der Landessynode angehörenden Mitglieder nach neuem Recht (§§ 8 Absatz 2 Nr. 4 und 79 b Absatz 2 KKO) zu bestimmen sind.

Der in der Anlage abgedruckte Kirchengesetzentwurf entspricht den bisherigen Überlegungen des Rechtsausschusses und kann aufgrund der Beratungen in den Synodalgruppen während der X. Tagung der 24. Landessynode und in dem anschließenden Gesetzgebungsverfahren Änderungen erfahren. Der Rechtsausschuss würde es aber bedauern, wenn das vorgeschlagene Grundprinzip, die Regelungen des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover in die KKO zu integrieren, aufgegeben würde.

V.

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover (Antrag des Stadtkirchentages des Ev.-luth. Stadtkirchenverbandes Hannover - Aktenstück Nr. 102) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vorzulegen, der den unter IV. dieses Berichtes und den in der Anlage gegebenen Empfehlungen entspricht.*

Reisner
Vorsitzender

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Aufhebung
des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband
Hannover**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 79 wird die Abschnittsbezeichnung „VIII. Teil – Stadtkirchenverband Hannover“ eingefügt.
3. Nach der Überschrift des Achten Teils werden folgende §§ 79 a und 79 b eingefügt:

„§ 79 a

Stadtkirchenverband Hannover

- (1) Für den Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.
- (2) Der Kirchenkreistag des Stadtkirchenverbandes Hannover führt die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenkreisamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.

- (3) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm gemäß § 6 die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen (§ 18 Absatz 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung).

§ 79 b

Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover

- (1) Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. Die übrigen Superintenden und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 51 der Kirchenverfassung gebildet werden. Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.
- (2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintenden und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall jeweils durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamts vertreten werden. Ferner entsenden abweichend von § 8 die Stellen, die in den Anstaltsgemeinden im Bereich des Stadtkirchenverbandes die Befugnisse der Kirchenvorstände wahrnehmen, gemeinsam insgesamt zwei Gemeindeglieder in den Stadtkirchentag.
- (3) Abweichend von § 27 gehören dem Stadtkirchenvorstand 15 Mitglieder an:
1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin,
 2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superintenden und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes,
 3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder.
- (4) Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der jeweilige Superintendent oder die jeweilige Superintendentin

tin führt. Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent des Stadtkirchenverbandes.

- (5) Alle Superintendenten und Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes vertreten sich gegenseitig im Aufsichtsamt. Der Pfarrkonvent eines jeden Amtsbereichs wählt aus dem Kreis der festangestellten Pastoren und Pastorinnen im Amtsbereich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin im Aufsichtsamt. Die Einzelheiten der Vertretung regelt der Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin.
4. Die bisherigen Abschnitte VIII. bis X. werden neue Abschnitte IX. bis XI.
5. § 80 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufhebung des Stadtkirchenverbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. 1999, S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011, (Kirchl. Amtsbl. S. 265) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. 1999, S. 162, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vom 7. Dezember 2011, Kirchl. Amtsbl. S. 265) zum 1. Januar 2013 gebildete Stadtkirchentag bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit in dieser Zusammensetzung mit der Maßgabe bestehen, dass § 8 Absatz 2 Nummer 4 und § 79 b Absatz 2 bereits zum 1. Januar 2013 Anwendung finden.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers